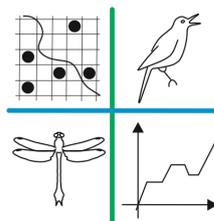


Bebauungsplan
„Otterwischer Straße“ der Stadt Kitzscher, OT Hainichen

Artenschutzgutachten
artenschutzfachliche Potenzialabschätzung



BioCart
Ökologische Gutachten

Dipl.-Ing.(FH) Jens Kipping
A.-Dürer-Weg 8
D-04425 Taucha / Leipzig
GERMANY

Abb. Titel: Schrägbildaufnahme mit dem Plangebiet (09.04.2024).

Projekt Artenschutzgutachten, Potenzialabschätzung
Bebauungsplan „Otterwischer Straße“ der Stadt Kitzscher, OT
Hainichen

Lage 04567 Kitzscher, OT Hainichen, Otterwischer Straße, Lkr.
Leipzig, Sachsen

Gemeinde Stadt Kitzscher
Gemarkung Hainichen
Flur Hainichen
Flurstücke 87/1, 90/5, 213, 216/a, 216/b, 288/1 und 404/b

Planaufsteller Stadt Kitzscher
Ernst-Schneller-Straße 1
04567 Kitzscher

Planung AIC Schubauer
Architekten+Ingenieure-Consulting
Am Südhang 13
04643 Geithain

Auftraggeber (AG) Herr Lukas Karthe
Rudolf-Breidscheid-Str. 8
0408 Wurzen

Auftragnehmer (AN) BioCart Ökologische Gutachten & Studien
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping
Albrecht-Dürer-Weg 14
D-04425 Taucha
Tel.: 034298 209414
email: biocartkipping@web.de

Bearbeiter Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping

Bearbeitungszeitraum April 2024

Abgabe Gutachten 10.04.2024

Verfasser:



Taucha, der 10.04.2024 Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping

1 Veranlassung und Einleitung

Die Stadt Kitzscher beabsichtigt weiterhin sich zum attraktiven Wohnstandort zwischen den Städten Leipzig und Chemnitz zu entwickeln, um das fortschreitende Abwandern der jüngeren ortsansässigen Bevölkerung einzudämmen und den Zuzug junger Familien aus den Nachbarstädten und -gemeinden zu ermöglichen.

Die verkehrstechnischen Anbindungen zu den Oberzentren Leipzig und Chemnitz sind für ein Wohnen nahe dieser mit der bereits bestehenden der größtenteils realisierten, Autobahn A72 besonders günstig.

Es ist der Tatsache entgegenzuwirken, dass sich ortansässige junge Familien, aufgrund von fehlenden Wohnungsbauflächen und fehlenden Wohnungen mit zeitgemäßen Wohnverhältnissen, in den Randgebieten der Großstädte niederlassen, obwohl sie eigentlich gern in der Heimatregion verbleiben möchten.

Voraussetzung für diese Entwicklung ist, die zur Deckung des Wohnbedarfs, gerade für jüngere Familien, verbundene weitere Nachfrage nach baureifen Wohngrundstücken mittels Ausweisung solcher Wohnungsbauflächen abzusichern. Die von der Stadt Kitzscher und privaten Bauträgern bisher im Ortsteil Hainichen entwickelten Wohnungsbaustandorte sind bereits zu 100 % ausgelastet.

Deshalb soll das Plangebiet realisiert werden, damit weitere Bauplätze für die Errichtung von Einfamilienhäusern und kleineren Gewerbeeinheiten ausgewiesen werden, auf dessen Fläche sich in den kommenden Jahren ca. 5 Häuser, in der Art von Einzel- oder Doppelhäusern, einschl. der dazugehörigen Nebenanlagen, ansiedeln können.

Das Plangebiet ist gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen. Für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist eine Überplanung des Plangebietes mit einem Bebauungsplan „Otterwischer Straße“ erforderlich.

Die Stadt Kitzscher hat daher aufgrund des immer noch real existierenden Bedarfs für die Bereitstellung von Bauplätzen für Einfamilien- und Doppelhäuser am 01. November 2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Otterwischer Straße“ gefasst, Beschluss Nr. 096/22 SR.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5.328 m².

Entwurfsziele sind:

- Entwicklung eines kleinen Wohnungsstandortes mit ca. 5 Einfamilien- oder Doppelhäusern in offener Bauweise, in Form einer lockeren Wohnbebauung mit max. 2 Vollgeschossen.
- Schaffung ausreichender privater Freiflächen für die Neubebauung.
- Bebauung mit geringem Erschließungsaufwand bei möglichst minimaler Versiegelung der Bodenflächen.

In einer Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 10.01.2024 forderte die Genehmigungsbehörde beim Landkreis Leipzig als Nachforderung des SG Naturschutz die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB), der nachweist, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt werden. In einer mündlichen Absprache zwischen Herrn Karthe und der Unteren Naturschutzbehörde des Lkr. Leipzig (Frau Höhn)

wurde vereinbart, dass auf einen AFB verzichtet werden kann. Stattdessen soll eine artenschutzfachliche Potenzialanalyse durchgeführt werden, die aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung vor allem im durch einen Garten geprägten Westteil des B-Plangebietes das Vorkommen geschützter planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten einschätzt. Das hier vorgelegte Artenschutzgutachten beruht auf einer artenschutzfachlichen Relevanzprüfung und ist eine Anlage zum Bebauungsplan.

Mit einer Habitatstrukturanalyse und Potenzialabschätzung, welche auf Vor-Ortbegehungen, Datenrecherchen und der landschaftsökologischen Kenntnis der örtlichen Situation des Bearbeiters beruhen, soll das Vorhaben auf artenschutzrechtliche Relevanz hin geprüft werden.

Am 31.01.2024 hat der AG, Herr L. Karthe, das Büro BioCart - Ökologische Gutachten mit der entsprechenden Begutachtung und Anfertigung einer Relevanzprüfung zum Artenschutz beauftragt.

Der methodische Ansatz und die Begriffsbestimmung der nachfolgenden Relevanzprüfung stützen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. Die Beachtung des speziellen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind in einer Relevanzprüfung die potenziell betroffenen Arten der besonders und streng geschützten Arten zu beurteilen, sowie ggf. auftretende Verbotstatbestände und naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen darzustellen.

Der § 7 BNatSchG definiert, welche Pflanzen- und Tierarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten besonders geschützt (SCHUHMACHER et al. 2011):

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG folgende Arten streng geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG 338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden Gruppen innerhalb der o.g. Arten zu berücksichtigen und damit planungsrelevant:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 EU-VSRL,

- Arten nach Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Im Freistaat Sachsen sind die streng geschützten Pflanzen- und Tierarten in der Arttabelle des LfULG, Version 2.0 definiert (LfULG 2017a), die Vögel in der Tabelle der in Sachsen auftretenden Vogelarten, Version 2.0 (LfULG 2017b).

Für diese planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden Abschätzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG beurteilt, die durch das Vorhaben möglicherweise erfüllt werden können.

2 Methodik

Für die Untersuchung des Plangebietes fanden am 28. Februar 2024 und am 9. April 2024 zwei Begehungen vor Ort statt. Die Begehungen wurden jeweils Vormittags bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt. Dabei konnte das Plangebiet vollständig abgegangen und die Lebensraumausstattung auf das mögliche Vorhandensein von geschützten Pflanzen- und Tierarten untersucht werden. Besonderes Augenmerk wurde auf die oben definierten artenschutzrelevanten Pflanzen- und Tierarten gelegt.

Als Hilfsmittel wurde ein Fernglas benutzt. Zur Begutachtung von eventuell vorhandenen Baumhöhlen standen eine Leiter, eine Inspektionskamera sowie diverse Lampen und Inspektionsspiegel zur Verfügung. Es wurde eine Fotodokumentation des Plangebietes angefertigt.

Darüber hinaus wurden folgende Unterlagen und Datenquellen berücksichtigt:

- Entwurf zum Bebauungsplan „Otterwischer Straße“ mit Begründung und Textlichen Festsetzungen mit Stand vom 20.10.2023 (AIC SCHUBAUER 2023),
- eigene Begehungen des Geltungsbereiches mit einer Potenzialabschätzung zum Artvorkommen,
- eine online-Abfrage aus der Zentralen Artdatenbank des LfULG über das Geoportal Sachsen (GeoSN, 2024),
- Literaturoauswertung.

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt in Kitzscher, mittig im Ortsteil Hainichen, südlich der kommunalen Straße „Otterwischer Straße“. Es handelt sich dabei um einen westlichen Teil des Flurstücks 213 und weiterer anteiliger Flurstücke. Das betroffene anteilige Flurstück Nr. 213 des Plangebietes ist privates Eigentum des Herrn Lukas Karthe, wohnhaft in 04552 Borna, Grüne Harfe 35.

Die betroffenen weiteren Flurstücke sind und bleiben im Eigentum der Stadt Kitzscher.

Neu zu bildende Flurstücke für die Wohnungsbauflächen und die private Anliegerstraße bleiben vorerst im Eigentum des Herrn Lukas Karthe.

Die betroffenen Flurstücke für die öffentliche Anliegerstraße und den öffentlichen Weg bleiben im Eigentum der Stadt Kitzscher.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden: von der Otterwischer Straße Flurstücke Nr. 90/5 und 288/1 bzw. von den Flächen der Sportplatzeinrichtungen, Flurstücke Nr. 216/a, 216/b, 404/b und 404/a (im Flächennutzungsplan als Sportplatz ausgewiesen).
- Im Osten: von der landwirtschaftlichen Nutzfläche Flurstück Nr. 213 (im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen).
- Im Süden: von den vorhandenen Wohnbauflächen Flurstücke Nr. 212/3, 212/6, 212/9 und 212/14 und teilweise von der landwirtschaftlichen Nutzfläche Flurstück Nr. 212/1 (im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen).
- Im Westen: von den vorhandenen Wohnbauflächen, Flurstücke Nr. 88/2, 88/3, 88/4, 86, 85/1 und 84 (im Flächennutzungsplan als Wohngebiet ausgewiesen).

Das Plangebiet ist eben und liegt auf einer Meereshöhe von ca. 159 m ü. NN. In die Untersuchung wurden unmittelbar angrenzende Randbereiche einbezogen, welche bei einer Bebauung potenziell beeinträchtigt werden könnten.

Die räumliche Lage des Plangebietes ist aus der topographischen Karte und im Luftbild in den folgenden Abbildungen 1 und 2 ersichtlich.

Für die Darstellung der aktuellen räumlichen Situation wurde ein entzerrtes und georeferenziertes Ortho-Foto des gesamten Plangebietes mittels Vermessungsdrohne DJI-Mavic 3E und RTK-Modul (SAPOS-Daten-korrigiert) angefertigt (siehe Ausschnitt in Abbildung 3).

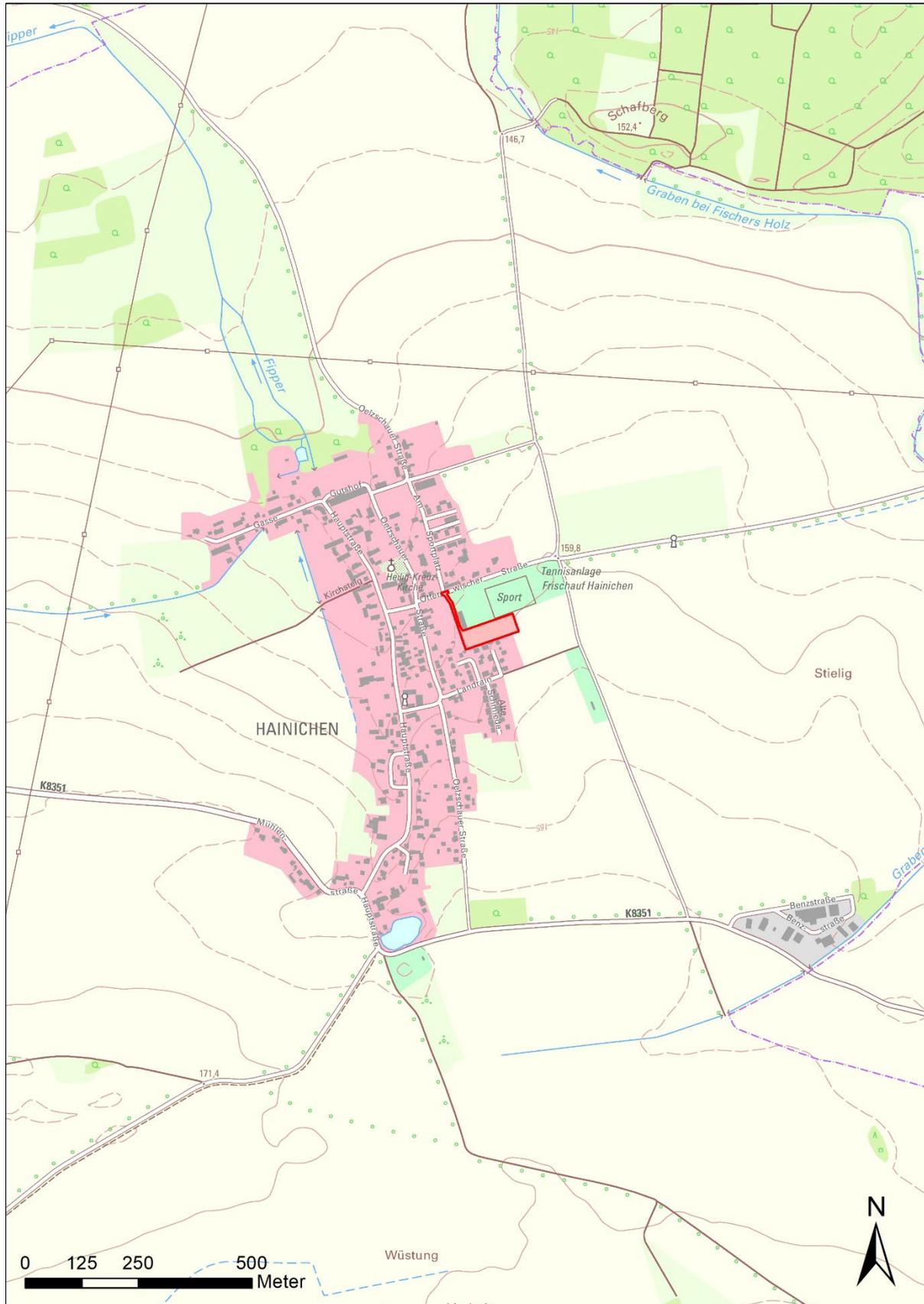


Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebietes (rot umrandet) in Hainichen (M 1:10.000, Quelle: Geoportal GeoSN, 2024).



Abbildung 2: Räumliche Lage des Plangebietes (rot umrandet) in Hainichen (M 1:1.000, Quelle: Geoportal GeoSN, 2024).



Abbildung 3: Aktuelle Situation Gartengrundstück (Nadir-Aufnahme Vermessungsdrohne 09.04.2024, Ausschnitt Gesamt-Orthobild).

3 Ergebnis der Vor-Ortbegehungen

Das Plangebiet berührt keinerlei Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Die Habitatstrukturanalyse soll die potenzielle Eignung des Gebietes für geschützte Pflanzen- und Tierarten beleuchten.

3.2 Habitatstrukturanalyse

Bei dem Plangebiet handelt es sich nahezu ausschließlich um eine Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) (siehe Abbildung 2).

Die LN wurde zum Zeitpunkt der Begutachtung als Intensivacker genutzt und ist aktuell mit Wintergetreide bestellt.

Für störungsempfindliche Tierarten bestehen starke Störungen, welche von außen in das Gebiet hineinwirken. Lärmemissionen entstehen vor allem durch die Nutzung des unmittelbar angrenzenden Sportplatzes und des südlich angrenzenden Wohngebietes. Der Fußweg im Westen von der Otterwischer Straße in das Wohngebiet weist auf regelmäßige weitere Störungen durch Fußgänger hin.

3.2.1 Gehölze/Vegetation

Der schmale Saumbereich (ca. 1,5 m) zum nördlich angrenzenden Sportplatzgelände ist von grasig-ruderaler Vegetation bestockt und wird gelegentlich gemäht. Auf dem Streifen noch auf dem Sportplatzgelände stehen im Westteil sieben große Pappeln in Reihe mit einem BHD von 35 bis 45 cm. Im Westteil wurden diese vor längerer Zeit gefällt und mit Jungbäumen nachgepflanzt. Im Unterstand der Großbäume befinden sich 2-5 Einzelbüsche bzw. Stockausschläge früherer Bäume. Dabei handelt es sich um eine Süßkirsche, eine Maulbeere (strauchartiger Stockausschlag) und mehrere Schneeball-Büsche. Diese Bäume und Gebüsche stehen auf dem Nachbargrundstück des Sportplatzes und sollen erhalten bleiben.

Die Ostgrenze des Geltungsbereiches liegt auf dem Acker. Im Süden grenzt unmittelbar eine Eigenheimbebauung an. Es gibt hier einen schmalen (ca. 1 m) Böschungsbereich. Dieser grenzt dann an die Umzäunung der Grundstücke, an Rückwände von Garagen oder eine Thuja-Hecke an. Der Grünstreifen wird von den Anwohnern gemäht und teils genutzt.

Auf dem westlichen Teil des Flurstücks 213 im Privatbesitz Herr Karthe befindet sich ein kleiner Privatgarten von ca. 750 m² Größe.

Auf diesem stehen locker angeordnet sechs Fichten von 2-7 m Höhe und zwei junge Walnußbäume von ca. 4 m Höhe sowie zwei junge Spitzahorne. Daneben stehen hier vier Niederstamm-Obstbäume (Apfel, Kirsche) und ca. 5 Beerensträucher. Ein kleiner Teil der Gartenfläche wird (bzw. wurde) als Grabeland genutzt. Auf dem Gartengelände sind weiterhin ein Komposthaufen, eine kleine Gartenlaube, Brennholzstapel, Regenfässer, Reisighaufen und diverse Gartenablagerungen zu finden.

Die künftige Zufahrt von der Otterwischer Straße ist im Nordteil ein unbefestigter Fahrweg, im Süden ein von Scherrasen gebildeter Grünstreifen. Nach Süden zu setzt sich dieser als Fußweg in das Wohngebiet fort.

3.2.2 Gebäude und Sonderstrukturen

Im Plangebiet befindet sich lediglich eine Gartenlaube oder Schuppen auf dem Gartengrundstück. Dabei handelt es sich nicht um einen Gebäudetyp, welcher als Brutplatz von gebäudebrütenden Vogelarten, Fledermäusen oder anderen geschützten Tieren dienen könnte.

Die Randbereiche und Säume sind eher homogen. Es fehlen unbewirtschaftete Rohbodenstellen und Bereiche mit schütterer Vegetation, welche beispielsweise als Lebensraum für wärmeliebende Insekten oder Reptilien dienen können.

3.2.3 Gewässer

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, welche als Lebensraum für Wasservögel, Amphibien oder gewässergebundene Insektenarten dienen könnten. Die LN ist eben und trocken und weist keinerlei Naßstellen oder Senken auf, welche sich temporär mit Wasser füllen und dann zeitweise eine solche Lebensraumeignung entfalten könnten.



Abbildung 4: Blick auf die geplante Zufahrt von der Otterwischer Straße, rechts das Vereinsgebäude Sportplatz, Blick nach Norden.



Abbildung 5: Blick in entgegengesetzte Richtung. Links das Gartengrundstück.



Abbildung 6: Blick auf das Gartengrundstück nach Südosten, im Hintergrund die angrenzende Wohnbebauung.



Abbildung 7: Gartengrundstück mit Sitzgruppe und Laube.



Abbildung 8: Blick den Weg am Garten nach Norden.



Abbildung 9: Situation Nordrand Garten zum Vereinsgebäude Sportplatz.



Abbildung 10: dito.



Abbildung 11: Die Gartenlaube.



Abbildung 12: Blick auf den Rand zum Sportplatz mit Jungbäumen und großen Pappeln.



Abbildung 13: Die Pappeln auf dem nördlich angrenzenden Sportplatzgelände.



Abbildung 14: Blick über den Intensiv-Getreideacker nach Osten.

3.3 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG

In der Zentralen Artdatenbank des LfULG liegen keinerlei Nachweise von geschützten Pflanzen- und Tierarten aus dem Plangebiet vor.

Fledermäuse

Aufgrund der räumlichen Lage und Naturausstattung der Umgebung ist das Auftreten von Fledermäusen im Plangebiet lediglich zur Jagd oder beim Überflug möglich. Die Bedeutung des Intensivackers als Nahrungshabitat ist erwartungsgemäß wegen der geringen Artenvielfalt an Fluginsekten und des Pestizideinsatzes auf solchen Flächen sehr gering. Das Vorhandensein von Quartieren im Plangebiet kann wegen des Fehlens von geeigneten Bäumen mit Baumhöhlen und des Fehlens von geeigneten Gebäuden ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetiere

Weitere europarechtlich und national geschützte Säugetierarten finden im Plangebiet keine geeigneten Strukturen und Lebensräume vor. Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt, der Intensivacker ist zudem für die Art ein ungeeigneter Lebensraum.

Europäische Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Das Vorkommen von Greifvogel- und Eulenarten im Gebiet kann aufgrund der intensiven Störungen ausgeschlossen werden. Es wurden nirgendwo und auch nicht in der Nähe Horste in den Bäumen gefunden. Eine gelegentliche Nutzung des Ackers durch Greifvögel als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. In einer der Pappeln (die östlichste) auf dem angrenzenden Sportplatz befindet sich ein aktuell genutztes Nest der Rabenkrähe (*Corvus corone*).

Spechtarten finden aufgrund des Fehlens von geeigneten Gehölzen kaum geeigneten Lebensraum. In den großen Pappeln am Sportplatz konnten keine Spechthöhlen gefunden werden.

Gleiches gilt für alle Arten von Wasservögeln oder Röhrichtbewohner, welche im Gebiet keine geeigneten Lebensräume vorfinden.

Das Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*) in der umgebenden Wohnbebauung kann angenommen werden. Es gab keine Anzeichen auf das Vorkommen von anspruchsvollen Gebäudebrütern wie Mauersegler (*Apus apus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) oder Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*). Im April wurden auf dem Gartengrundstück keine gebäudebrütenden Vögel und auch keine anderen Brutvögel vorgefunden.

Es verbleiben als mögliche Brutvögel im Gebiet bodenbrütende Arten, welche Äcker nutzen. Bei der Begehung im April wurde jedoch kein Hinweis auf das Brüten bspw. der Feldlerche (*Alda arvensis*) erbracht. Das mag daran liegen, dass die Ackerfläche verhältnismäßig klein ist und zuviele Störungen und Randeffekte auf die Fläche einwirken.

Es ist keine Betroffenheit von geschützten Brutvögeln durch das Vorhaben absehbar.

Reptilien und Amphibien

Im Plangebiet ist aufgrund der Lebensraumausstattung und der bestehenden Nutzung als Intensivacker kein dauerhafter Aufenthalt relevanter Reptilienarten wie der Zauneidechse anzunehmen. Die in BLANKE (2004) angegebenen notwendigen Habitatsigenschaften für die Zauneidechse werden im Plangebiet nicht erfüllt. Auch wenn Zauneidechsen im Leipziger Raum gern auch Gartenanlagen besiedeln, ist das im Plangebiet liegende Gartengrundstück für die Art nur wenig geeignet. Bei der Begehung im April herrschten sehr gute Bedingungen zur Erfassung von Reptilien: ein Vormittag mit Sonnenschein bei noch nicht zu hohen Temperaturen und kaum Wind. Trotz der guten Bedingungen konnten nirgendwo im Gebiet Zauneidechsen gefunden werden.

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung der Fläche und auch der Saumbereiche lassen ebenso nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibienarten vorkommen, es fehlen potenzielle Laichgewässer im Plangebiet. Gartenteiche in den angrenzenden Siedlungen können als Laichgewässer fungieren. Für die sich dort entwickelnden Amphibien ist das Plangebiet jedoch auch als Sommer- oder Winterversteck strukturell ungeeignet.

Insekten

Das potenzielle Arteninventar des Plangebiets ist durch dessen landwirtschaftliche intensive Nutzung und die Lage am Ortsrand geprägt. Daher ist das Biotoppotenzial für Schmetterlinge stark eingeschränkt. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht. Auch weitere wirbellose Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da diese ausgesprochene Biotopspezialisten sind, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorfinden.

Pflanzen

Die Vegetation wurde nicht systematisch im Sinne einer Vegetationsaufnahme aufgenommen, sondern nur stichprobenhaft geprüft und Notizen angefertigt. Dabei ergaben sich keinerlei Hinweise auf das Vorkommen von europarechtlich geschützten Pflanzenarten im Plangebiet.

Die vorgefundenen Vegetationsstrukturen lassen auch nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Pflanzenarten im Gebiet vorkommen.

4 Fazit

Es konnten bei den Begehungen im Jahr 2024 keine der besonders und streng geschützten Pflanzen- und Tierarten im Plangebiet des Bebauungsplans „Otterwischer Straße“ in Kitzscher, OT Hainichen festgestellt werden.

Aufgrund der durchgeführten Potenzialanalyse und einer Erfassungsbegehung im April kann eingeschätzt werden, dass das Vorkommen von europarechtlich und national geschützten Pflanzen- und Tierarten im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Es wird eingeschätzt, dass sich bei Vorhabenumsetzung keine artenschutzrechtlichen Belange und Verbotstatbestände ergeben, welche dem Bauvorhaben entgegenstehen.

Es werden keine weiteren Kartierungen von Pflanzen- und Tierarten im Plangebiet als erforderlich erachtet. Die Erarbeitung eines Artenschutzfachbeitrages ist nicht notwendig.

Taucha, 10.04.2024



BioCart Ökologische Gutachten
Jens Kipping
Dipl.-Ing. (FH) Naturschutz und Landschaftsplanung

5 Verzeichnisse

Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 285, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in kodifizierter Fassung vom 30. November 2009.

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert in konsolidierter Fassung vom 01. Januar 2007.

SächsNatSchG: Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) - Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.

Literatur, sonstige Unterlagen

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag Bielefeld, 160 S.

AIC SCHUBAUER (2023): Entwurf zum Bebauungsplan „Otterwischer Straße“ Kitzscher, OT Hainichen. Planwerk und Begründung, Stand 20.10.2023. – AIC Schubauer, Architekten*Ingenieure-Consulting, Geithain. Begründung und Textliche Festsetzungen.

LFULG (2017a): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017) - [http:// www.umwelt.sachsen.de /umwelt/natur/20403.htm](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm) - download am 15.01.2018.

LFULG (2017b): In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 30.03.2017) - [http:// www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm) - download am 15.01.2018.

SCHUHMACHER, J. & C. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ad.	adult
AG	Auftraggeber
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 285, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
BV	Brutvogel
EU-VSRL	EU Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert in konsolidierter Fassung vom 01. Januar 2007.
Ind.	Individuum / -en
mdl.	mündlich
MTBQ	Messtischblattquadrant
RL D / RL SN	Rote Liste Deutschland/ Rote Liste Sachsen
Tab.	Tabelle
UF	Untersuchungsfläche
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde (hier Landkreis Leipzig)